

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Manfred Müller (Berlin)
und der weiteren Abgeordneten der PDS
– Drucksache 13/581 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 116)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Annelie Buntenbach,
Kerstin Müller (Köln), Elisabeth Altmann
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/691 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 116)

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/715 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Neutralität
der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen**

A. Problem

Nach Auffassung der Antragsteller sichert die derzeit geltende Fassung des § 116 AFG nicht die geforderte Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit, sondern verändert das Kräfteverhältnis im Arbeitskampf zum Nachteil der abhängig Beschäftigten.

Mit der jetzt gültigen Fassung des § 116 AFG wurden das Streikrecht der Gewerkschaften in seiner Substanz gefährdet und die grundgesetzlich verbrieft Koalitionsfreiheit beschränkt. Den Arbeitgebern wachse ein Druckpotential gegen den Streik der Gewerkschaften zu, das das Führen von Arbeitskämpfen von seiten der Gewerkschaften verfassungswidrig beschränke. Die Tarifautonomie sei ein elementarer Bestandteil unserer Sozialordnung und Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Konsenses. Werde sie beeinträchtigt, würden nicht nur Verfassungsnormen preisgegeben.

Durch die jetzige Fassung des § 116 AFG werde ohne hinreichende gesetzgeberische Klarheit und Bestimmtheit in die Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften durch Leistungskürzungen bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingegriffen, womit die Kampfparität zu Lasten der Gewerkschaften verändert werde.

Als Lösung schlagen die Antragsteller vor, durch eine Neufassung des § 116 AFG in Anlehnung an das vor 1986 geltende Recht „die Unparteilichkeit der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen zu erreichen und die Kampfparität der Tarifvertragsparteien wiederherzustellen“.

B. Lösung

Ablehnung der Vorlagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Sache entschieden, so daß kein Grund besteht, den Antragstellern zu folgen.

Mehrheit der Koalitionsfraktionen im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme der Vorlagen.

D. Kosten

Keine, da Ablehnung.

Bei Annahme entstünden nicht bezifferbare Mehrausgaben für Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld, denen ebenfalls nicht bezifferbare Minderausgaben bei den Sozialhilfeträgern durch eingesparte Sozialhilfe gegenüberstünden. Mittelbar durch Arbeitskämpfe Betroffene hätten bei Bedürftigkeit Anspruch auf Sozialhilfe.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf des Abgeordneten Manfred Müller (Berlin)
und der weiteren Abgeordneten der PDS
– Drucksache 13/581 –
- b) den Gesetzentwurf der Abgeordneten Annelie Buntenbach,
Kerstin Müller (Köln), Elisabeth Altmann und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/691 –
- c) den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/715 –

abzulehnen.

Bonn, den 20. September 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher

Vorsitzende

Adolf Ostertag

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Adolf Ostertag

I. Allgemeines

Die Gesetzentwürfe des Abgeordneten Manfred Müller (Berlin) und der weiteren Abgeordneten der PDS „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 116)“ – Drucksache 13/581 –, der Abgeordneten Annelie Buntenbach, Kerstin Müller (Köln), Elisabeth Altmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit demselben Titel – Drucksache 13/691 – und der Fraktion der SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen“ – Drucksache 13/715 – hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 10. März 1995 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Federführung und dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/715 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen. Dieselbe Empfehlung hat er auch zu den beiden anderen Vorlagen abgegeben, zu Drucksache 13/691 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei einer Enthaltung aus der Fraktion der SPD, zu Drucksache 13/581 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Wirtschaftsausschuß hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/715 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/691 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD und den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/581 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Entwürfe in seiner 20. Sitzung vom 20. September 1995 beraten und abgeschlossen. In der Schlußabstimmung

hat er den Entwurf auf Drucksache 13/581 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen zwei befürwortende Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS und bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Abgelehnt hat der Ausschuß auch den Entwurf auf Drucksache 13/691 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die befürwortenden Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS. Schließlich hat der Ausschuß auch den Entwurf auf Drucksache 13/715 wiederum mit den Stimmen der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die befürwortenden Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

II.

Zum Inhalt der Gesetzentwürfe

Alle drei Entwürfe zielen darauf ab, die derzeit geltende Fassung des § 116 AFG, durch die die Zahlung der Lohnersatzleistungen nach dem AFG unter bestimmten Voraussetzungen auch für nicht an einem Arbeitskampf beteiligte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgesetzt werden kann, wieder zu ändern.

III.

Die Autoren der Gesetzentwürfe sehen in der jetzt gültigen Fassung des § 116 AFG eine Beschränkung der grundsätzlich verbrieften Koalitionsfreiheit der Gewerkschaften. Den Arbeitgebern sei durch die Neufassung ein Druckpotential gegenüber den Gewerkschaften zugewachsen, das das Führen von Arbeitskämpfen durch die Gewerkschaften beschränke. Außerdem fehle bei der jetzigen Fassung des § 116 AFG eine hinreichende gesetzgeberische Klarheit und Bestimmtheit.

In den Ausschußberatungen wiesen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. diese Auffassung zurück. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 1995 habe bestätigt, daß ein Verfassungsverstoß nicht vorliege. Vielmehr sei die jetzige Regelung notwendig, um die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit zu wahren.

Angesichts der kürzlich ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verzichteten die antragstellenden Fraktionen auf eine weitergehende Erörterung des Streitpunktes.

Bonn, den 10. Oktober 1995

Adolf Ostertag
Berichterstatler